

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1988	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. April 1988	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 88	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts <i>Ändert GVBl. II 351-23</i>	135
2. 4. 88	Verordnung zur Ausführung des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung der freien Schulwahl im Lande Hessen <i>GVBl. II 72-112</i>	137

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts*)

Vom 29. März 1988

Auf Grund des § 24 Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), und des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 24. April 1986 (GVBl. I S. 122, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts vom 29. Juli 1977 (GVBl. I S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1987 (GVBl. I S. 83), wird wie folgt geändert:

- In § 2 wird die Bezeichnung „Minister für Wirtschaft und Technik“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
- In § 12 Satz 1 wird die Bezeichnung „Sozialminister“ durch die Bezeichnung „Regierungspräsident“ ersetzt.

*) Ändert GVBl. II 351-23

3. In § 14 Abs. 6 Satz 1 wird die Bezeichnung „Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen“ durch die Bezeichnung „Hessische Landesanstalt für Umwelt“ ersetzt.

4. § 14 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zuständige Stelle nach § 6 Abs. 2 Satz 2 der Strahlenschutzverordnung ist

- für Personen, denen die Ausübung des ärztlichen Berufs erlaubt ist, die Landesärztekammer,
- für Personen, denen die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erlaubt ist, die Landeszahnärztekammer.

Die Kammern nehmen die Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie decken die ihnen entstehenden notwendigen Kosten durch Erhebung von Gebühren und Auslagen.

(2) Zuständige Stelle nach § 19 Abs. 2 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung ist

- für Personen, denen die Ausübung des ärztlichen Berufs erlaubt ist, die Landesärztekammer,
- für Personen, denen die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erlaubt ist, die Landeszahnärztekammer,

3. für Personen, die als weitere Strahlenschutzbeauftragte bestellt werden sollen, der Sozialminister.

Die Kammern nehmen die Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie decken die ihnen entstehenden notwendigen Kosten durch Erhebung von Gebühren und Auslagen."

5. § 14 Abs. 8 erhält folgende Fassung:
- „(8) Zuständige Stelle nach § 63 Abs. 3 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung ist der Sozialminister.“
6. In § 15 Abs. 1 wird die Verweisung auf „§ 3 Abs. 1 und 3 Satz 1 oder § 5 Abs. 1 der Röntgenverordnung vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905),“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 3 Abs. 1 oder 4 oder § 5 Abs. 1 der Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114)“.
7. Die §§ 16, 17 und 18 erhalten folgende Fassung:

„§ 16

Zuständige Behörde für die Zulassung der Bauart nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und die Erteilung des Zulassungsscheins nach § 10 Satz 1 der Röntgenverordnung ist der Regierungspräsident. Er trifft auch die Entscheidungen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 und § 9 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 der Röntgenverordnung.

§ 17

(1) Die Aufsichtsbehörde nach den §§ 3 bis 5 ist vorbehaltlich Abs. 2 zuständig, nach der Röntgenverordnung

1. über das Prüfergebnis eines Sachverständigen zu entscheiden nach § 4 Abs. 1 Satz 2,
2. Anzeigen, Unterlagen, Mitteilungen und Nachweise entgegenzunehmen nach § 3 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 6 oder § 5 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, § 4 Abs. 2 oder 3, § 6 Satz 1, § 13 Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 1 Satz 3, § 18 Satz 1 Nr. 4, § 20 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 42 Satz 1 oder § 45 Abs. 3 Satz 1 und 2,
3. Untersagungsverfügungen zu erlassen nach § 4 Abs. 4 oder § 7,
4. für den Erlaß von Anordnungen nach § 5 Abs. 7, § 19 Abs. 4, § 33 Abs. 1 oder 2, § 35 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 oder Abs. 6 Nr. 1 oder 3, § 36 Abs. 1 Satz 2, § 37 Abs. 4 oder 5 oder § 40 Abs. 2,
5. für die Feststellung nach § 14 Abs. 5,
6. Abweichungen festzulegen nach § 16 Abs. 2 Satz 4,
7. zu verlangen, daß Aufzeichnungen vorgelegt werden, oder eine Stelle für die Hinterlegung zu be-

stimmen, nach § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 4, § 28 Abs. 2 Satz 3, § 34 Abs. 2, § 35 Abs. 7 Satz 2, § 36 Abs. 3 Satz 2, § 38 Abs. 2 oder § 41 Abs. 3 Satz 4,

8. für Entscheidungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2, oder § 35 Abs. 5 Satz 3 oder Abs. 6,
9. zu verlangen, daß Aufzeichnungen und Aufnahmen hinterlegt werden, nach § 28 Abs. 4 Satz 2,
10. eine Meßstelle zu bestimmen nach § 34 Abs. 1 Satz 2,
11. Ausnahmen zuzulassen nach § 35 Abs. 1 Satz 2,
12. die Frist für die ärztliche Untersuchung abzukürzen oder Anordnungen zu treffen nach § 37 Abs. 3,
13. Entscheidungen zu treffen nach § 39 Abs. 1.

(2) In einem von ihr durchgeführten Genehmigungsverfahren ist die Genehmigungsbehörde nach § 15 zuständig, nach der Röntgenverordnung für

1. den Erlaß von Anordnungen nach § 19 Abs. 4, § 33 Abs. 1 oder 2, § 35 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 1 oder 3 oder § 36 Abs. 1 Satz 2,
2. die Bestimmung einer Meßstelle nach § 34 Abs. 1 Satz 2,
3. die Zustimmung von Ausnahmen nach § 35 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 3 Nr. 1.

§ 18

(1) Der Sozialminister ist zuständige Behörde nach der Röntgenverordnung für die

1. Bestimmung von Sachverständigen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 18 Satz 1 Nr. 4 oder § 45 Abs. 3 Nr. 1 und der ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle nach § 16 Abs. 3 Satz 1,
2. Erteilung der besonderen Genehmigung nach § 24 Abs. 2 Satz 1,
3. Ermächtigung von Ärzten nach § 41 Abs. 1 Satz 1.

(2) Zuständige Stelle nach § 35 Abs. 2 Satz 1 der Röntgenverordnung ist der Sozialminister.

(3) Zuständige Stelle nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a oder § 23 Nr. 4 der Röntgenverordnung ist

für den medizinischen Bereich
die Landesärztekammer Hessen,
für den Zahnmedizinischen Bereich
die Landeszahnärztekammer Hessen,
für den Veterinärmedizinischen Bereich
die Landestierärztekammer Hessen,
in den übrigen Fällen

die Aufsichtsbehörde nach den §§ 3 bis 5, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit erstmals aufgenommen werden soll. Die Kammern nehmen die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie decken die ihnen entstehenden Kosten durch Erhebung von Gebühren und Auslagen.

(4) Zuständige Behörde, die Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tiere nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 der Röntgenver-

ordnung zu genehmigen, ist das Staatliche Veterinäramt."

8. In § 19 werden die Worte „§ 52 der Röntgenverordnung“ durch die Worte „§ 46 der Röntgenverordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. März 1988

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser
Der Minister für Umwelt
und Reaktorsicherheit
Weimar

Verordnung zur Ausführung des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung der freien Schulwahl im Lande Hessen*)

Vom 2. April 1988

Auf Grund des § 4 Satz 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung der freien Schulwahl im Lande Hessen vom 2. Juni 1987 (GVBl. I S. 87) wird verordnet:

§ 1

Ab dem 1. August 1988 werden an den folgenden Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien Jahrgangsklassen 5 und 6, beginnend mit der Jahrgangsklasse 5, eingerichtet:

1. in der Stadt Darmstadt an
 - a) der Diesterwegschule, Grund-, Haupt- und Realschule mit Förderstufe in Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 9,
 - b) der Realschule der Gutenbergschule, Haupt- und Realschule mit Förderstufe in Darmstadt, Gabelsberger Straße 4—8,
 - c) der Thomas-Mann-Schule, Haupt- und Realschule mit Förderstufe in Darmstadt, Grillparzerstraße 33,
2. im Landkreis Darmstadt-Dieburg an der Wendelinusschule, Grund- und Hauptschule in Groß-Umstadt, Weidweg 12,
3. im Landkreis Groß-Gerau an
 - a) der Prälat-Diehl-Schule, Gymnasium in Groß-Gerau, Darmstädter Straße 90 A,
 - b) dem Gymnasium in Gernsheim, Theodor-Heuss-Straße,
 - c) der Johannes-Gutenberg-Schule, Haupt- und Realschule mit Förderstufe in Gernsheim, Konrad-Adenauer-Ring 5,
 - d) der Mittelpunktschule, Haupt- und Realschule mit Förderstufe in Trebur, Dammstraße 8,
4. im Landkreis Hersfeld-Rotenburg an der Jakob-Grimm-Schule, Gymnasium in Rotenburg, Braacher Straße 15,

*) GVBl. II 72-112

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe**

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatz-
leistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM
einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

140

5. in der Stadt Offenbach am Main an

- a) der Realschule
der Bachschule,
Haupt- und Realschule
mit Förderstufe in
Offenbach, Friedensstraße 81,
- b) der Mathildenschule,
Grund- und Hauptschule
mit Förderstufe in
Offenbach, Mathildenstraße 30,

6. im Schwalm-Eder-Kreis an

- a) der Haupt- und Realschule
mit Förderstufe in
Fritzlar, Gebrüder-Seibel-Ring,
- b) der Haupt- und Realschule
mit Förderstufe in
Homberg, Schlesierweg 1,
- c) der Haupt- und Realschule
mit Förderstufe in
Schwalmstadt-Treysa,
Siebenbürgener Weg 26,

7. im Vogelsbergkreis an

- a) der Albert-Schweitzer-Schule,
Gymnasium in
Alsfeld, Schillerstraße 1,
- b) der Haupt- und Realschule in
Alsfeld, Schillerstraße 3,
- c) der Alexander-von-Humboldt-
schule,
Gymnasium in
Lauterbach, Bahnhofstraße 44,
- d) der Eichbergschule,
Haupt- und Realschule
mit Förderstufe in
Lauterbach, An der Wascherde 26,

8. im Werra-Meißner-Kreis an

- der Realschule
der Haupt- und Realschule
mit Förderstufe in
Wanfried, Schulstraße 1.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach
der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. April 1988

Der Hessische Kultusminister
Dr. Wagner